

Mindestens erforderliche Angaben für einen „Antrag auf Frequenzzuteilung für ein Satellitenfunknetz“

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. Angaben zum Antragsteller (Adresse, Ansprechpartner, etc)
- 1.2. Nachweis Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit (siehe Anlage)

2. Beschreibung des Dienstes

- 2.1. Art der angebotenen Dienste, Ausführungen zur Zuweisungskonformität der angebotenen Dienste
- 2.2. Voraussichtliche Anzahl der in Deutschland betriebenen Endgeräte / Terminals, ggf. geplanter zeitlicher Verlauf
- 2.3. Angaben, ob das Satellitenfunknetz ausschließlich für eine firmeninterne Kommunikation oder für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen genutzt wird

3. Angaben zu Satellitensystem(en)

- 3.1. Frequenzbereich(e) und Bandbreite(n) (Senden/Empfangen)
- 3.2. Bezeichnung der benutzten Transponder
- 3.3. Polarisation(en)
- 3.4. ITU-Name des Satellitensystems
- 3.5. Veröffentlichungsnummer bei der ITU (einschl. der Nummer des IFIC der ITU)
- 3.6. Kommerzieller Name des Satellitensystems
- 3.7. Orbitposition bzw. Angaben zur Umlaufbahn
- 3.8. Beambezeichnung gemäß Veröffentlichung der ITU, Versorgungsgebiet
- 3.9. Bestätigung, dass das Satellitensystem koordiniert ist

4. Angaben zu den Erdfunkstellen

4.1. Endgeräte, Nutzerterminals

- 4.1.1. Kanalraster, -bandbreite
- 4.1.2. maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung (EIRP)
- 4.1.3. *[maximale EIRP (bezogen auf 4kHz)]**
- 4.1.4. maximal zulässige Senderausgangsleistung
- 4.1.5. Bestätigung, dass Nutzung nur unter Systemkontrolle möglich ist
- 4.1.6. Angaben zu Normen und Standards

4.2. Hub / Feeder-Link Erdfunkstellen

- 4.2.1. Standort (Ort, Land)
- 4.2.2. geographische Koordinaten (WGS 84)
- 4.2.3. einen vollständig ausgefüllten „Antrag auf Zuteilung einer Frequenz für eine Erdfunkstelle“ für jede Erdfunkstelle
(nur wenn sich die Hub / Feeder-Link Erdfunkstelle in Deutschland befindet)
 (Anträge unter „www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk“ → „Anträge und Ausfüllhinweise Satellitenfunk“ → „Antrag Satellitenfunk (Anträge und Ausfüllhinweise)“)

* optional

5. Sonstiges

- 5.1. *[Bestätigung der Übereinstimmung mit dem MLM-MoU für L-Band-Nutzungen] **
- 5.2. *[Angaben, wie der Schutz des Radioastronomiefunkdienstes sichergestellt wird. Siehe insbesondere Nutzungsbestimmung D149 der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FrequBZPV) bzw. Nr. 5.149 Radio Regulations] **
- 5.3. *[sonstige Angaben zu Bestimmungen des Frequenzbereichszuweisungsplans bzw. der Radio Regulations] **

Im Einzelfall kann die BNetzA auch weitere Angaben, insbesondere hinsichtlich der störungsfreien und effizienten Frequenznutzung, fordern.

Anträge, bzw. Anfragen an:

Anschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 223
Postfach 80 01
55003 Mainz

Telefon: 06131 - 18 3195
Fax: 06131 - 18 5614
E-Mail: satellitenfunk@bnetza.de

Anlage**Nachweis der Zuverlässigkeit**

Zuverlässigkeit besitzt nach § 8 TKG, wer die Gewähr dafür bietet, dass er als Frequenzzuteilungsinhaber die Rechtsvorschriften einhalten wird.

Der Antragsteller hat insbesondere anzugeben, ob ihm oder einem mit ihm nach §§ 36 Abs. 2, 37 GWB verbundenen Unternehmen oder einer mit der Führung seines Geschäfts bestellten Person in den letzten fünf Jahren

- eine Frequenzzuteilung entzogen wurde,
- Auflagen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer Frequenzzuteilung gemacht wurden,
- ob er oder einer der oben Genannten wegen eines Verstoßes gegen Telekommunikations- oder Datenschutzrecht belangt wurden oder
- gegen sie derzeit ein Verfahren in den vorgenannten Fällen anhängig ist.

Nachweis der Leistungsfähigkeit

Leistungsfähigkeit besitzt nach § 8 TKG, wer die Gewähr dafür bietet, dass ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Frequenzzuteilungsrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen werden.

Der Antragsteller hat seine Leistungsfähigkeit in Bezug auf sein geschäftliches Vorhaben (mittelfristige geschäftliche Planung und deren Finanzierung) schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.

Nachweis der Fachkunde

Fachkunde besitzt nach § 8 TKG, wer die Gewähr dafür bietet, dass die bei der Ausübung der Frequenzzuteilungsrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.

Der Antragsteller hat die Fachkunde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Im Rahmen dessen können Lebensläufe mit Zeugnissen und Abschlusszertifikaten oder Nachweise über bisherige Tätigkeiten (Referenzen) im Bereich der Telekommunikation (Errichtung und Betrieb ähnlicher Anlagen, z. B. Betrieb von Netzen auf der Grundlage angemieteter Übertragungswege oder Betrieb firmeneigener Telekommunikationsnetze) beigebracht werden.

Im Hinblick auf die geplante Technik hat der Antragsteller darzulegen, welche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten die für das Betreiben der Übertragungswege vorgesehenen Personen besitzen.